



**Protokollauszug
15. Sitzung vom 12. August 2013**

**208/2013 16.04.24 "Farbgestaltung bei der Renovation von Fassaden"
Beantwortung Kleine Anfrage John Daniels**

Am 17. Juni 2013 ist vom Gemeinderat John Daniels eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Bei der Renovation von Fassaden, wo ein Farbwechsel gewünscht wird, ist es „ratsam“ die gewünschte Farbe auf dem Bauamt zu zeigen, bevor die Arbeiten in Angriff genommen werden.

Fragen:

1. Was ist die gesetzliche Grundlage dazu?
2. Kann eine Person wirklich im Alleingang entscheiden, auch wenn voreingenommen durch persönliche Einflüsse (z.B. Farbe xx gefällt sowieso nicht)?
3. Falls ein Entscheid negativ ausfällt, was sind die Rekurs-Möglichkeiten?
4. Und wie steht es bei Neubauten, sind hier die gleichen Regeln anzuwenden oder bestehen andere Gesetze?

Antwort des Stadtrates:

Zu Frage 1: Was ist die gesetzliche Grundlage dazu?

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG). § 238 Abs. 1 PBG lautet wie folgt: „Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farbe“.

Zu Frage 2: Kann eine Person wirklich im Alleingang entscheiden, auch wenn voreingenommen durch persönliche Einflüsse (z.B. Farbe xx gefällt sowieso nicht)?

Mit Beschluss vom 30. September 2004 hat der Ausschuss Bau und Planung dem Bausekretär die Kompetenz erteilt - ausserhalb von Kern- und Zentrumszonen – Farbkonzepte zu bewilligen. Die Kompetenz für Farbkonzepte innerhalb von Kern- und Zentrumszonen obliegt dem Ressortvorstand in Doppelunterschrift mit dem Bausekretär.

Die Beurteilung von Farbkonzepten stützt sich hauptsächlich auf den § 238 PBG der eine befriedigende Gesamtwirkung verlangt. Sachlich und unvoreingenommen werden - oft in Absprache mit dem Leiter Bau und Planung bzw. dem Ressortvorstand – Farbkonzepte, mit oder ohne Auflagen, genehmigt.

Zu Frage 3: Falls ein Entscheid negativ ausfällt, was sind die Rekurs-Möglichkeiten?

Grundsätzlich wird – zugunsten des Kunden – das Farbkonzept mit einem einfachen Schreiben bestätigt. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, auf der Basis von § 238 PBG eine rekursfähige Verfügung zu verlangen. Der normale Rechtsweg über das Baurekursgericht steht dann offen.

Zu Frage 4: Und wie steht es bei Neubauten, sind hier die gleichen Regeln anzuwenden oder bestehen andere Gesetze?

Auch für Neubauten finden sich die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG). Die Antworten zu Frage 1-3 gelten sinngemäss.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN


Toni Brühlmann
Stadtpräsident


Walter Suter
Stadtschreiber a. i.